

Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland

rechtliche Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts und die Praxis — ein Überblick

FACHTAGUNG - UNBEGLEITET MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE IN DEUTSCHLAND
12./13. April 2018 in Bad Honnef

Ass. Iur. **Kathleen Neundorf**
Wiss. Mit. Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
Forschungsstelle Migrationsrecht

Gliederung

1. Einführung: Aufenthaltsrecht unbegleiteter Minderjähriger
2. Ablauf des Asylverfahrens für UMF im Überblick inkl. Entscheidungsalternativen
 - Wer wird geschützt?
 - Asylantrag abgelehnt?
3. Aufenthaltsrechtliche Lösung und Sicherung des Aufenthalts nach erfolglosem Asylverfahren
4. Fragen?

Einführung: Aufenthaltsrecht unbegleiteter Minderjähriger

Kathleen Neundorf

Ausländerrecht vs. Jugendhilferecht

- Ausländerrecht (AsylG, AufenthG) - Jugendhilferecht (SGB VIII) = **Spannungsverhältnis**
- Aufenthaltsrecht = Ordnungsrecht
(Gefahrenabwehrrecht – Schutz Gesellschaft)
- Jugendhilfe SGB VIII = Schutz- und Leistungsrecht
(Schutz Individuum)

Einführung Aufenthaltsrecht UMF

- Grundsatz: § 50 Abs. 1 AufenthG
„Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt“
- D.h.: Für nicht deutsche Staatsangehörige ist der Aufenthalt in Deutschland verboten, **kann** aber erlaubt werden!
- Welche Möglichkeiten gibt es für UMF einen **Aufenthaltstitel** zu erlangen?

! Duldung und **Aufenthaltsgestattung** sind keine Aufenthaltstitel, sie dienen keinem dauerhaften Zweck (Übergang zum Aufenthaltstitel oder Vorbereitung Abschiebung)

Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG)

Visum

Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)

Blaue Karte EU

ICT-Karte

Mobiler-ICT-Karte

Niederlassungserlaubnis

Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU

- Aufenthaltssicherung für UMF längerfristig nur über **Aufenthaltserlaubnis** möglich

-> Zweckgebundene, befristete Erteilung

Übersicht Aufenthaltszwecke

- Gründe für die Erteilung einer AE

Aufenthalts- erlaubnis zur Ausbildung	Aufenthalts- erlaubnis zur Erwerbs- tätigkeit	Aufenthalts- erlaubnis aus humanitären Gründen	Aufenthalts- erlaubnis aus familiären Gründen	Aufenthalts- erlaubnis wegen gelungener Integration
§§ 16-17 AufenthG	§§ 18-21 AufenthG	§§ 22-26 AufenthG	§§ 27-36 AufenthG	§§ 23a, 25a, 25b AufenthG

2 Wege der Aufenthaltssicherung für unbegleitete Minderjährige



- Asylverfahren
- zielstaatsbezogen
- BAMF

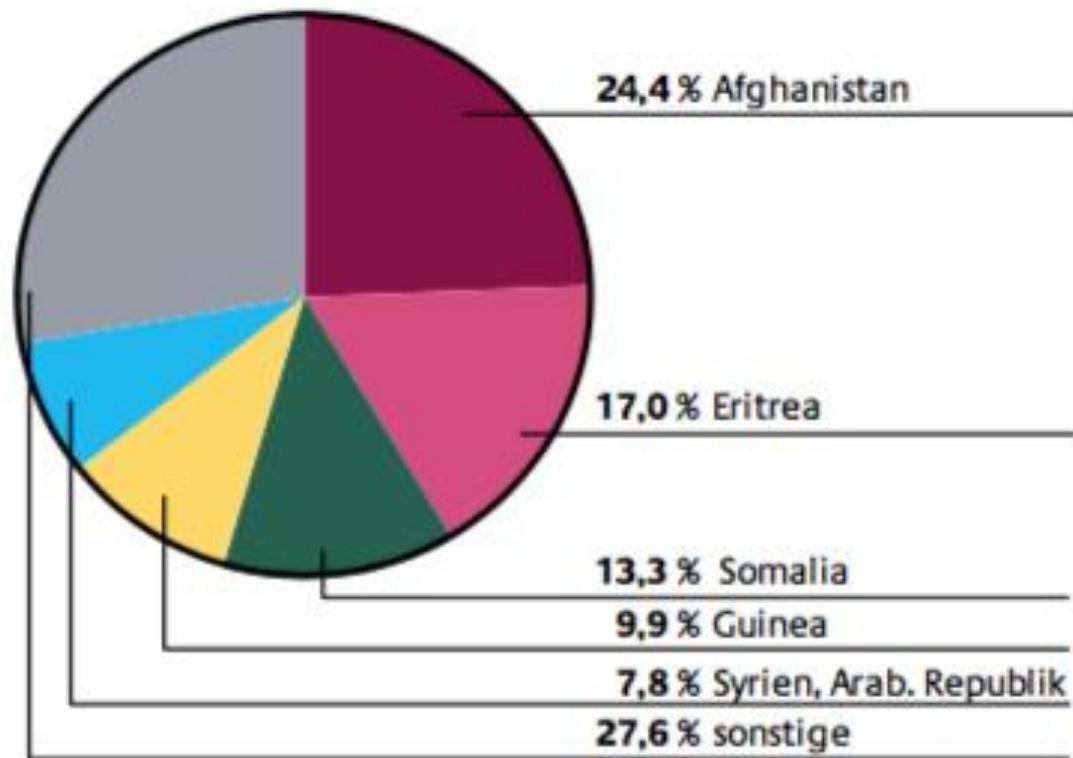


- Aufenthaltsrechtliche Lösung, alternativ zum Asylverfahren oder nach Ablehnung durch BAMF
- Gründe die in Deutschland bestehen
- Ausländerbehörde

Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller

Jahr	Asylerst- anträge UMF	Entschei- dungen BAMF	Schutz- quote	Inobhut- nahmen §§ 42, 42a
2014	4.398	1.544	73 % (35%)	11.642
2015	22.255	2.922	90 % (52%)	42.309
2016	35.939	9.300	89 % (62%)	44.935
2017	9.084	24.930	78 % (43%)	31.774 (Stichtag 8.11.)

Abbildung I - 10:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende
nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017
Gesamtzahl der Asylersanträge: 9.084



Ablauf Asylverfahren für unbegleitete Minderjährige im Überblick inkl. Entscheidungsalternativen

Ablauf Asylverfahren

Meldung als Asylsuchender / Aufgriff der UM

Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII/
Erstscreening

Verteilungsverfahren nach § 42b SGB VIII/
Ggf. bundesweite Verteilung

Behördliche Altersfeststellung im Rahmen der
vorläufigen Inobhutnahme, § 42 f SGB VIII

- Einsichtnahme in Ausweispapiere
- Hilfsweise: qualifizierte Inaugenscheinnahme
- Ärztliche Untersuchung gem. § 42f Abs. 2 SGB VIII
durch das Jugendamt zu veranlassen bei Zweifeln

Verteilung von Asylbewerbern 2017

■ Nordrhein-Westfalen 21,14 %	■ Schleswig-Holstein 3,39 %
■ Bayern 15,53 %	■ Brandenburg 3,04 %
■ Baden-Württemberg 12,97 %	■ Sachsen-Anhalt 2,80 %
■ Niedersachsen 9,33 %	■ Thüringen 2,70 %
■ Hessen 7,40 %	■ Hamburg 2,56 %
■ Berlin 5,08 %	■ Mecklenburg-Vorpommern 2,01 %
■ Sachsen 5,06 %	■ Saarland 1,21 %
■ Rheinland-Pfalz 4,83 %	■ Bremen 0,95 %

Quelle: BAMF



Der sog. Königsteiner Schlüssel gilt gem. § 42c Abs. 1 S. 2 SGB VIII auch für die Verteilung von UMF im Bundesgebiet (vorbehaltlich Neuregelung)

Input: ANkER- Einrichtungen

Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD - „Effizientere Verfahren“

- Bearbeitung von Asylanträgen erfolgt künftig in zentralen AnKER-Einrichtungen -> **Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückführung (AnKER)**
- BAMF, BA, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere arbeiten zusammen
- Umfassende Identitätsfeststellung, Hervorhebung der **Mitwirkungspflichten**
- **Altersfeststellung** von umF vor Ort in AnKER Einrichtung
- Bleibeverpflichtung vor Ort für alle, aufgrund EU-Vorgaben bleiben § 47 Abs. 1a und 1b AsylG unberührt, max. 18 Monate, Familien mit Kindern max. 6 Monate
- Kinder- und Jugendgerechte Unterbringung wird gewährleistet

Ablauf Asylverfahren

Meldung als Asylsuchender / Aufgriff der UM

Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

Verteilungsverfahren nach § 42b SGB VIII

Asylantragstellung

Muss immer ein Asylantrag gestellt werden?

- Nein! Einzelfallprüfung nach **Kindeswohl** erforderlich
- **Pflicht** zur unverzügliche Stellung eines Asylantrags durch das Jugendamt **nur dann** gem. § 42 Abs. 2 SGB VIII, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass internationaler Schutz iS § 1 Abs. 1 Nr. 2 des AsylG benötigt wird – später: **Vormund** zuständig!
- Vgl. auch dazu Hinweise des B-UMF, abrufbar unter:
http://www.b-umf.de/images/2017_09_13_Hinweise_zur_Umsetzung_von_42_Abs.2_Satz_5_SGB_VIII_Verpflichtung_der_Jugendamt_er_zur_Asylantragstellung.pdf

- 2 -

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsort

Geburtsort

F : 166
Geschlecht; Größe

schwarz
Augenfarbe

Nigeria
Staatsangehörigkeit

Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes

- 3 -

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

Datum, Unterschrift

- 4 -

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:
(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:
Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Nebenbestimmungen:
Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. 163 123

Aufenthalts-gestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Aufenthalts-gestattung

für

langstens gültig bis:

Die Angaben zur Person basieren auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifizationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten, Einrichtung zu wohnen:

Aufnahmeeinrichtung Karlsruhe
Durlacher Allee 300
76137 Karlsruhe

Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. 163 114

Besonderheit: Asylantragstellung UMF

- Schriftliche Anträge nur in Ausnahmefällen (§ 14 Abs. 2 AsylG). Dies betrifft u.a. UMF, die sich in einer **Jugendhilfeeinrichtung** befinden
Antrag abrufbar unter:
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/schriftlicher-asylerstantrag.pdf?__blob=publicationFile
- > Auf **Eingangsbestätigung** achten, Belehrung mit Jugendlichen lesen (in Muttersprache ggf. anfordern)
- > Befragung nach Reiseweg oft bereits schriftlich
- > bei geschlechtsspezifischer Verfolgung: Weibliche Anhörerin und Dolmetscherin beantragen

Ablauf Asylverfahren

Meldung als Asylsuchender / Aufgriff der UM

Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

Verteilungsverfahren nach § 42b SGB VIII

Asylantragstellung

Zuständigkeitsprüfung nach Dublin-III-Verordnung

Dublin-III-Verordnung

- **Sonderregelungen** (nur) für Unbegleitete Minderjährige, Art. 8 Dublin-III-VO
- Zuständig: Staat, in dem sich **Eltern** oder eines der **Geschwister** des UM aufhält, soweit dies dem **Wohl des Kindes** dient
- Ansonsten: Zuständig ist der Mitgliedsstaat, indem der UM seinen **Antrag** auf internationalen Schutz **gestellt hat**
- **Familienzusammenführung** im Dublin-Verfahren: mit sich rechtmäßig in einem anderen MS aufhaltenden Verwandten (Onkel, Tante, Großeltern), wenn diese für Kind sorgen können
<https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/>

Wann kann eine Abschiebung drohen?

- Internationaler Schutz bereits in anderem EU-Mitgliedstaat gewährt für UM
 - > Praxis: Absehen von Abschiebung bis zur Volljährigkeit
- (-) wenn über anderen EU-Mitgliedstaat eingereist, aber kein Asylantrag gestellt (auch wenn ggf. Fingerabdrücke abgegeben) oder Antrag gestellt aber noch nicht entschieden

Ablauf Asylverfahren

Meldung als Asylsuchender / Aufgriff der UM

Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

Verteilungsverfahren nach § 42b SGB VIII

Asylantragstellung

Zuständigkeitsprüfung nach Dublin VO

Anhörung

- Kernstück des Asylverfahrens
- Schilderung des Verfolgungsschicksals und der Asylgründe
- Besonderheiten bei UMF
- Anhörungsvorbereitung notwendig

Meldung als Asylsuchender

Verteilung

Antragstellung

Zuständigkeitsprüfung nach Dublin VO

Anhörung



Entscheidung



Legalität des Aufenthaltes

Asyl / Flüchtling

Subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbote

Ablehnung

Abschiebung

Duldung

Wer wird geschützt?

Kathleen Neundorf

Wer wird geschützt? Asylberechtigte

Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG:
„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“

-> wer durch Verfolgung durch einen Staat
in Leib und Leben bedroht ist“

-> Art. 16a Abs. 2 GG – Sichere Drittstaaten

-> Art. 16a Abs. 3 GG – Sichere Herkunftsstaaten

- Sichere Herkunftsstaaten sind:

- Albanien
- Bosnien-Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

Input Koalitionsvertrag:

Marokko?

Tunesien?

Algerien?

Anerkennungsquote > 5 %

Seehofer: Georgien?

Armenien?

-> widerlegbare Vermutung: Keine Verfolgung

Wer wird geschützt? „Flüchtling“

- Flüchtling nach der „**Genfer Flüchtlings-konvention**“ (völkerrechtlicher Vertrag), vgl. § 3 AsylG

Ist ein Mensch, der aus seiner Heimat flieht, weil er Angst um sein Leben haben muss

- Gründe:
 - Nationalität
 - Religion
 - Staatsangehörigkeit
 - Zugehörigkeit bestimmte sozialen Gruppe
 - politische Überzeugung

Beispiele Verfolgungsgründe UMF

- **Kinderspezifische Verfolgung** (knüpft an Minderjährigkeit an) z.B. Kinderarbeit, sexuelle Ausbeutung, Ausschluss von allen bürgerlichen Rechten durch Verweigerung von Registrierung

P: Ende des Schutzes mit Erreichen der Volljährigkeit, es sei denn Verfolgung wirkt nach

- Verfolgungsgründe zB: Konversion, Rekrutierung zum Wehrdienst/bewaffneten Gruppen, Bedrohung wegen politischer Tätigkeit der Eltern und FamAngehörigen, drohende Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen (Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung)

Wer wird geschützt? Subsidiärer Schutz

- Ist ein Mensch, dem ein ernsthafter Schaden droht (außerhalb der Flüchtlingseigenschaft), § 4 AsylG
 - Todesstrafe
 - Folter oder unmenschliche/erniedrigende Behandlung
 - ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens, körperlichen Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt (bewaffneter Konflikt)

Nationale Abschiebungsverbote (1)

- **§ 60 Abs. 5 AufenthG** - ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn die Abschiebung einen EMRK-Verstoß darstellen würde

Fallgruppe: **Fehlende Existenzsicherung**

z.B. 17-jährige Tsehay aus Äthiopien ist bei bereits verstorbener Mutter aufgewachsen, Nachbarin die sie betreute ging ohne das Mädchen mit Familie nach Südafrika

P: Anforderungen bei jungen Männern ggf. in einigen Herkunftsländern abweichend, insbesondere wenn Volljährigkeit kurz bevor steht

Abschiebungsverbote (2)

- **§ 60 Abs. 7 AufenthG** – bei erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

Fallgruppe: **Erkrankungen**

z.B. (alsbaldiges) Auftreten oder Verschlechterung einer körperlichen oder seelischen Erkrankung bei Rückkehr in Zielstaat der Abschiebung, oft mangels Behandlungsmöglichkeit oder unzureichender finanzieller Mittel

Änderung durch „Asylpaket-II“ in § 60 Abs. 7 AufenthG

„Von der Abschiebung (...) soll abgesehen werden, wenn (...) eine **erhebliche konkrete Gefahr** für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei **lebensbedrohlichen** oder **schwerwiegenden Erkrankungen**, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

Es ist **nicht** erforderlich, dass die **medizinische Versorgung** im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland **gleichwertig** ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem **Teil des Zielstaats** gewährleistet ist.“

Zuständigkeit - Abschiebungsverbote?

- Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) können auch bei der Ausländerbehörde geltend gemacht werden (wenn kein Asylantrag gestellt werden soll, da Erfolgsaussichten zweifelhaft), **Schutz über Aufenthaltsgesetz für UMF möglich!**

P: BAMF wird dann intern beteiligt (§ 72 Abs. 2 AufenthG), bei **Hinweisen** auf Verfolgungsgründe wird dann zwingend auf Asylantragstellung verwiesen mit Gefahr Ablehnung

Beispiel (1)

- Der 16-jährige Hailu aus Äthiopien berichtet, sein Vater habe sich der Opposition angeschlossen. Er selbst habe an den diesbzgl. Versammlungen nicht teilnehmen dürfen aber er hat manchmal Unterlagen an andere Personen verteilt (Inhalt unbekannt). Als die Eltern festgenommen wurde, hat die Nachbarin ihn betreut. Sie ist mittlerweile schwer erkrankt. Er selbst wurde nicht von Sicherheitsleuten in der Folgezeit bedroht.
- > **P**: politische Gründe für Flucht klingen an, aber Schilderung zu Tätigkeiten der Eltern bzw. Verfolgungsereignis oft nicht möglich – Asylverfahren wenig Aussicht auf Erfolg
- > Schwerpunkt Sachvortrag: Fehlende Existenzsicherung

Rechtsfolgen der Anerkennung (Überblick)

Schutz (AE) und Regelung im AufenthG	Gültigkeit	Familiennachzug und andere Leistungen
Flüchtlingseigenschaft (§ 25 Abs. 2) Asylberechtigung (§ 25 Abs. 1)	3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Familiennachzug sofort - Niederlassung nach 3-5 Jahren - uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang - Verlängerung möglich
Subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2)	1 Jahr (+ 2 Jahre)	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Anspruch auf Familienzusammenführung - Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren - uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang - Verlängerung um 2 Jahre mgl.
Nationales Abschiebungshindernis (§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7)	1 Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren - Verlängerung möglich

Niederlassungserlaubnis (unbefristet)

Schutz (AE) und Regelung	Voraussetzungen	Besonderheit
Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft/Asylberechtigung (§ 26 Abs. 3 AufenthaltG)	3 Jahre bzw. 5 Jahre	Deutsche Sprache Niveau C 1 (beherrschen), weit überwiegend Sicherung Lebensunterhalt Hinreichende dt. Sprachkenntnisse (A 2), LU überwiegend gesichert
Subsidiär Schutzberechtigte (§ 9 AufenthaltG)	5 Jahre	Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, Sprachkenntnisse
Nationales Abschiebungshindernis liegt vor (§ 9 AufenthaltG)	5 Jahre	Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, Sprachkenntnisse

Asylantrag abgelehnt?

Kathleen Neundorf

Meldung als Asylsuchender

Verteilung

Antragstellung

Zuständigkeitsprüfung nach Dublin VO

Anhörung



Entscheidung



Legalität des Aufenthaltes

Asyl / Flüchtling

Subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbote

Ablehnung

Abschiebung

Duldung

Aufenthaltsbeendigung

Mit Ablehnung des Asylantrags, endet Aufenthaltsgestattung -> **Ausreisepflicht** entsteht

freiwillige Ausreise innerhalb Frist ODER **Abschiebung** (Vollstreckung der Ausreisepflicht)

§ 58 Abs. 1a AufenthG:

„Vor der Abschiebung eines UM hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer personensorgeberechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeberechtigung übergeben wird.“

- > Nachweispflicht hierfür liegt bei Ausländerbehörde
- > Maßstab gilt bei Dublin-Überstellungen und bei Abschiebungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union
- > zu den Anforderung vgl. BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2013 – 10 C 13/12 sowie VGH Mannheim, Beschl. v. 22.5.2017 – 11 S 322/17

Bei UMF: Duldung bis zur Volljährigkeit

- **Duldung § 60a AufenthG** (Aussetzung Vollstreckung der Ausreisepflicht) regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen
- Grund: Tatsächliche oder rechtliche **Unmöglichkeit** der Vollstreckung der Ausreise
(bei UM i.d.R. rechtliches Vollstreckungshindernis, da Voraussetzungen § 58 Abs. 1a AufenthG nicht erfüllt)
- Duldung als **Ausgangspunkt** für Aufenthaltstitel aufgrund gelungener Integration oder Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsrechtliche Lösung und Sicherung des Aufenthalts nach erfolglosem Asylantrag

Der Weg zum Aufenthaltstitel (1)

- **Kurzfristige** Alternative (auch nach unqualifizierter Ablehnung Asylantrag) Antragstellung bei Ausländerbehörde:
 - Antrag auf Duldung aus Gründen des **Kindeswohls** → Rechtsfolgen: Ausreisepflicht, aber Aussetzung der Abschiebung gem. § 58 Abs. 1a AufenthG (bis 18. Lebensjahr!)
 - Antrag auf Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe, insbesondere „Ausbildungsduldung“)

Duldung aus dringenden persönlichen Gründen („Ausbildungsduldung“)

- **Anspruchsduldung** nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG („ist zu erteilen“) sofern keine Ausschlussgründe greifen
 - Qualifizierte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre, keine berufsvorbereitenden Maßnahmen)
 - Aufnahme der Ausbildung oder schon begonnen (zeitl. Zusammenhang)
- > Duldungserteilung bis Beendigung Ausbildung + Suche Arbeitsplatz 6 Monate + bei Ausbildung entsprechender Berufstätigkeit wird AE für 2 Jahre erteilt (§ 18a Abs. 1a AufenthG)
- > Liegen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vor,
Ermessensduldung nach § 60a S. 3 AufenthG bei ABH

Möglicher Weg der Aufenthaltssicherung, sofern Beschäftigungserlaubnis erteilt wird

Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) bei berufsvorbereitenden Maßnahmen wenn Arbeitsvertrag (+)



„**Ausbildungsduldung**“ (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG) für den Zeitraum der qualifizierten Berufsausbildung



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)

Ausbildungsduldung – Ausschluss und Erlöschen (1)

- Verurteilung zu **vorsätzlichen Straftat** (über 50 bzw. 90 Tagessätze) führt zu Ausschluss und Erlöschen
- Erlöschen bei Abbruch/Nichtbetreiben (bei Abbruch: Duldung für weitere 6 Monate zur Suche nach anderem Ausbildungsplatz)
- **§ 60a Abs. 6 AufenthG** darf nicht greifen ... (2)
- **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** stehen bevor ... (3)

Ausbildungsduldung – Ausschluss (2)

- **§ 60a Abs. 6 AufenthG** Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn
 1. er sich in das Inland begeben hat, um **Leistungen nach dem AsylbLG** zu erlangen,
 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er **selbst zu vertreten** hat, nicht vollzogen werden können (v.a. Identitätstäuschung und falsche Angaben) oder
 3. er Staatsangehöriger eines **sicheren Herkunftsstaates** nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Ausbildungsduldung – Ausschluss (3)

- **Wann stehen Aufenthaltsbeendende Maßnahmen kurz bevor?** strittig
- > Beurteilungszeitpunkt: Antrag Ausbildungsduldung
- Pass oder Passersatz beantragt und Ausstellung in absehbarer Zeit möglich
 - Abschiebungstermin steht fest
 - Bescheid BAMF Ablehnung Asylantrag als unzulässig (Dublin) + Abschiebungsanordnung

Materialien zur Ausbildungsduldung:

- Sammlung Materialien IQ-Netzwerk
<https://www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de/news/newsuebersicht/newsdetailansicht/fachvortrag-ausbildungsduldung/>
- Probleme mit der Ausbildungsduldung?
http://www.fnrnw.de/fileadmin/fnrnw/media/Alpha_OWL/Hintergrundinfos/Ausbildungsduldung.pdf
- Arbeitshilfe Ausbildungsduldung
http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/Arbeitshilfe_Ausbildungsduldung_Stand_01.02.2017.pdf
- Zur Lebensunterhaltsicherung während der Ausbildung
https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_Duldung_Gestattung.pdf

Der Weg zum Aufenthaltstitel (3)

- **Mittelfristige** Alternativen zur Asylantragstellung (auch nach unqualifizierter Ablehnung Asylantrag):
 - **§ 25 Abs. 4a AufenthG** öffentliches Interesse und/oder Opferschutz
 - **§ 25 Abs. 5 AufenthG** tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit, Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, fehlende Bezüge ins HKL, Straffreiheit, umfassende Integration
 - **§ 23a AufenthG** Härtefallkommission der Bundesländer (nicht für Dublin-fälle!) – „**last chance**“ bei atypischer Härte, kommt immer erst nach allen anderen Perspektiven in Betracht

Der Weg zum Aufenthaltstitel (4)

- **Langfristige** Alternativen zum Asylantrag wegen gelungener Integration (auch bei unqualifizierter Ablehnung Asylantrag) :
 - **§ 18a AufenthG** AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
 - **§ 25a AufenthG** Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
 - **§ 25b AufenthG** Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (Voraufenthalt 6-8 Jahre)

§ 25a AufenthG - gut integrierte geduldete Jugendliche

- ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt von 4 Jahren
- 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannten Schul- oder Berufsabschluss
- Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres (also Einreise jünger als 17)
- Lebensunterhaltsicherung (Ausnahme: Ausbildung, Schule, Studium)
- Pass bzw. Mitwirkungspflichten
- positive Integrationsprognose

(-) bei Identitätstäuschung oder falschen Angaben!

§ 25b AufenthG nachhaltige Integration von Geduldeten (bei Einreise ab 17 Jahren)

- ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt von 8 bzw. 6 Jahren (mit minderjährigem Kind)
- Integrationserfordernisse
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert (> 50 % ALG II) bzw. absehbar in naher Zukunft
- mündliche Deutschkenntnisse Niveau A2
- Tatsächlicher Schulbesuch bei Kindern im schulfähigen Alter
- Pass
- Keine Straftaten

(-) bei Identitätstäuschung oder falschen Angaben

Abschlussbemerkung

- Während der Minderjährigkeit die Volljährigkeit im Blick behalten
 - spezifischer Abschiebeschutz entfällt
 - Aufenthalt gesichert? Integration!
- Freiwillige Rückkehr ggf. frühzeitig in Betracht ziehen, Rückkehrberatung durch Ausländerbehörden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Kathleen Neundorf

Allgemeines zum Familiennachzug

Ass. iur. Kathleen Neundorf

Überblick Erteilungstatbestände

Familiennachzug

- § 27 Grundsatz des Familiennachzugs
- § 28 Familiennachzug zu Deutschen
- § 29 Familiennachzug zu Ausländern
- § 30 Ehegattennachzug
- § 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten
- § 32 Kindernachzug
- § 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet
- § 34 Aufenthaltsrecht der Kinder
- § 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder
- § 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

Grundnorm § 29 Abs. 1 AufenthG

(1) Für den **Familiennachzug zu einem Ausländer** muss

1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte besitzen oder sich gemäß § 20a berechtigt im Bundesgebiet aufhalten und
 2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.
- Hinzu kommen die allg. Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG inkl. Lebensunterhaltssicherung) und die in 29 ff. AufenthG normierten Voraussetzungen

Familiennachzug der Eltern, § 36 Abs. 1 AufenthG

„**Den Eltern** eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4, 25 Abs. 1 oder 2 (...) ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Lebensunterhaltssicherung) und § 29 Abs. 1 Nr. 2 (Wohnraum) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.“

- gilt nur während der Minderjährigkeit!
- Aufenthaltsrecht ist an die des Kindes gebunden – eigene Perspektive schaffen (Familienasyl?)
- P: Gilt nicht für Geschwister!

„Mitzug“ der Geschwister ?

- § 32 Abs. 1 AufenthG „Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil, **eine Aufenthaltserlaubnis (...)** besitzen.
- Anwendbarkeit der Norm auch, wenn die Eltern noch nicht in Deutschland sind? → z.T. bejaht, eine vorheriger Aufenthalt der Eltern in Deutschland ist nicht notwendig, insb. ist unter dem Begriff Aufenthaltstitel auch ein Visum zum Zwecke der Einreise zu verstehen (Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.12.2016, Az.: OVG 3 S 106/06)

P: Allg. Erteilungsvoraussetzungen für Geschwisterkind müssen vorliegen (Lebensunterhalt und Wohnraum)

→ **Argumentationshilfe: Gutachten von Save the Children e.V.**

Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten

Neuregelung Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigte (1)

§ 104 Abs. 13 AufenthG (neu) BT-Drs. 19/586

„Bis zum Inkrafttreten der **Neuregelung** des Familiennachzugs zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, **längstens jedoch bis zum 31. Juli 2018**, wird der Familiennachzug zu diesen Personen **nicht gewährt**. ...

Neuregelung Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigte (3)

....Ab 1. August 2018 kann aus **humanitären Gründen** dem **Ehegatten** oder dem **minderjährigen** ledigen **Kind** eines Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, sowie den **Eltern eines minderjährigen Ausländers**, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, bis die Anzahl der nach dieser Vorschrift erteilten Aufenthaltserlaubnisse die Höhe von **monatlich 1 000** erreicht hat. ...

Neuregelung Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigte (3)

...Ein **Anspruch** auf Familiennachzug besteht für Ehegatten oder minderjährige ledige Kinder von Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, sowie Eltern minderjähriger Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, **weder** aus dieser Vorschrift **noch** nach Kapitel 2 Abschnitt 6 dieses Gesetzes. Die §§ **22 und 23** bleiben unberührt. Das Nähere regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz.“

§ 22 S. 1 AufenthG

„Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

- P: Wann liegen solche **humanitären Gründe** vor?

Dringende humanitäre Gründe iSv S. 1 können vorliegen, wenn Menschen sich in extremen Notsituationen befinden und ihre Lage zugleich durch Besonderheiten gekennzeichnet ist, die es erforderlich erscheinen lassen oder zumindest rechtfertigen, sie – im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbaren Notsituationen – gerade in Deutschland aufzunehmen.

Die Vorschrift kommt nur für Ausnahmefälle in Betracht und begründet keine generalklauselartige Befugnis. (So BeckOK AuslR/Hecker, § 22 Rn. 10)

- **Bitte beachten:** Vorgaben des Auswärtigen Amtes zur Beantragung eines (humanitären) Visums gem. § 22 Abs. 1 S. 1 AufenthG!
1. Schriftliche Voranfrage an das Auswärtige Amt an die E-Mail-Adresse: 508-9-R1@auswaertiges-amt.de
 2. Auf Grundlage der eingereichten Schilderungen erfolgt eine Bewertung des Einzelfalls
 3. Im Falle der Glaubhaftmachung einer besonderen Gefährdung / Notlage wird eine persönliche Anhörung in der zuständigen Auslandsvertretung durchgeführt.
 4. Entscheidung über humanitäre Aufnahme. Die Beteiligung der Ausländerbehörde erfolgt dann im Visumverfahren. Ein Termin für die Beantragung des Visums wird von den Auslandsvertretungen mit den Antragstellern auf Weisung des AA vereinbart, eine Terminbuchung ist nicht erforderlich.

VG Berlin, Urt. v. 7.11.2017 (VG 36 K 92.17 V)

„**Verfassungsrechtlich bedenklich** wäre eine ausnahmslose Aussetzung des Familiennachzugs. Das Abwägungsgebot des Art. 6 GG und Art. 8 EMRK und die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Verpflichtung zur Prüfung des Kindeswohls fordern, dass von Gesetzes wegen die Möglichkeit besteht, besonderen Einzelfällen gerecht zu werden, in denen den privaten Belangen – etwa wegen einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls – ein solches Gewicht zukommt, dass öffentliche Belange zurückstehen müssen. Diese Möglichkeit eröffnet vorliegend § 22 AufenthG, der in diesem Licht ausgelegt und angewendet werden muss (in diese Richtung BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 2017 – BVerfG 2 BvR 1758/17 -, juris Rn. 12)“